



CEPIC-Kongress 2013 / Barcelona

Urheberrechtsseminar

- Alexander Koch / koch@bvpa.org -

Themen-Schwerpunkte

- Werkschutz (Portraitbild)
- Nutzung der Bilder (Google-Vorschaubilder)
- Leistungsschutzrecht Presseverlage
- Honorarregelungen im Zeitungsbereich
- Verwaiste- und Vergriffene Werke

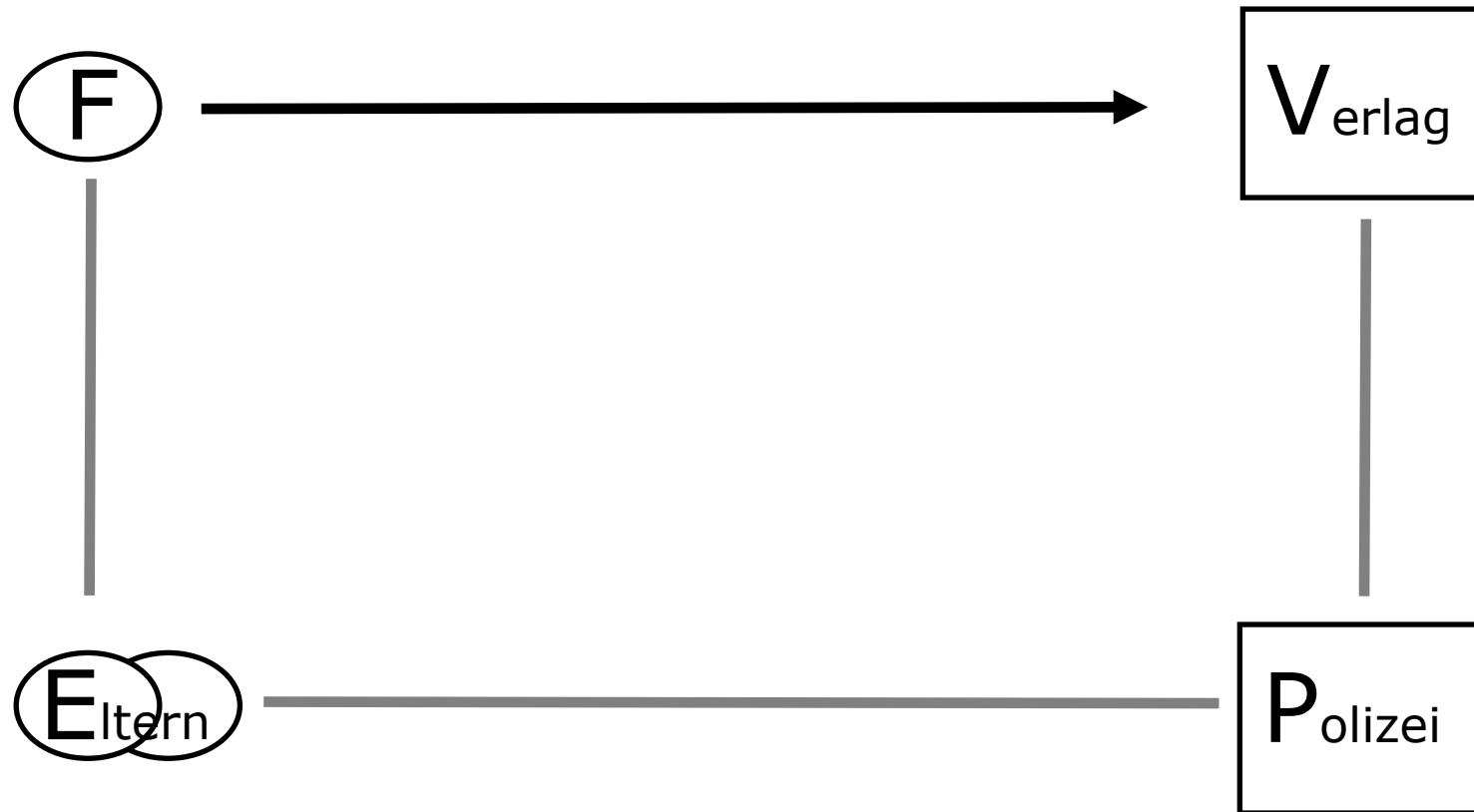
Werkschutz (Portrait-Bild)

Fall 1 - Portraitfoto

EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C 145/10

Fotografin F, erhebt gegen den Presseverlag V urheberrechtliche Ansprüche wegen der Verwendung mehrerer hergestellter Porträtaufnahmen des langjährig vermissten Entführungsoffiziers Natascha K. Die Fotos hatte F im Hort erstellt, die Abzüge ohne Einräumung weiterer Rechte an die Eltern des Opfers verkauft. Mit Beginn der Entführung im Jahr 1998 wurden die Fotos für einen Fahndungsauftrag verwendet. Nach der Flucht von Natascha K. veröffentlichten die Beklagten die streitigen Fotos ohne Urheberangaben. F möchte die weitere Nutzung untersagen lassen.

Fall 1 - Portraitfoto



§ 97 UrhG – Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 97 UrhG – Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 97 UrhG – Anspruchsgrundlage

1. Schutzgegenstand: Werk

Lichtbildwerk, § 2 I Nr. 5 UrhG - Lichtbild, § 72 UrhG

2. Eingriff: Rechtsverletzung

- Nutzung (zB. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Schadenshöhe)

Fall 1 - Portraitbilder

1. Schutzgegenstand: Werk

⊕ Lichtbildwerk bzw. Lichtbild

2. Eingriff: Rechtsverletzung

Nutzung ohne Rechteeinräumung

3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

keine UrhR-Schranken, §§ 44a ff

• "zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit"
jdf. ⊕ , da ohne Aufruf oder Absprache

⇒ **Anspruch liegt vor**

§ 2 UrhG – Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

....

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;

....

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 72 Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) ...

EU-Richtlinie 2006 / 116 / EG (Schutzdauerrichtlinie)

Art 6 - Schutz von Fotografien

Fotografien werden gemäß Artikel 1 geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können den Schutz anderer Fotografien vorsehen.

EuGH zum Werkcharakter eines Portraitfotos:

„In der Vorbereitungsphase kann der Urheber über die Gestaltung, die Haltung der zu fotografierenden Person oder die Beleuchtung entscheiden. Bei der Aufnahme des Porträts kann er den Bildausschnitt, den Blickwinkel oder auch die Atmosphäre wählen. Schließlich kann er bei der Herstellung des Abzugs unter den verschiedenen bestehenden Entwicklungstechniken diejenige wählen, die er einsetzen möchte oder ggf. Software verwenden.“

Nutzung von Bildern (Google-Vorschaubilder)

Fall 2 - Vorschaubilder

BGH Urt. v. 19.10.2011 - I ZR 140 / 10 - ZUM 2012, 477 ff.

Bildagentur B hat Zeitungsverlag Z Online-Rechte an Fotos an einer portraitierten Fernsehmoderatorin eingeräumt. Bei einer Google-Recherche nach der abgebildeten Fernsehmoderatorin erscheint auch dieses Foto als Vorschaubild. Mit einer Untersagungsklage will B die weitere Listung des Bildes bei Google untersagen lassen. Mit Erfolg?

Foto als Werk

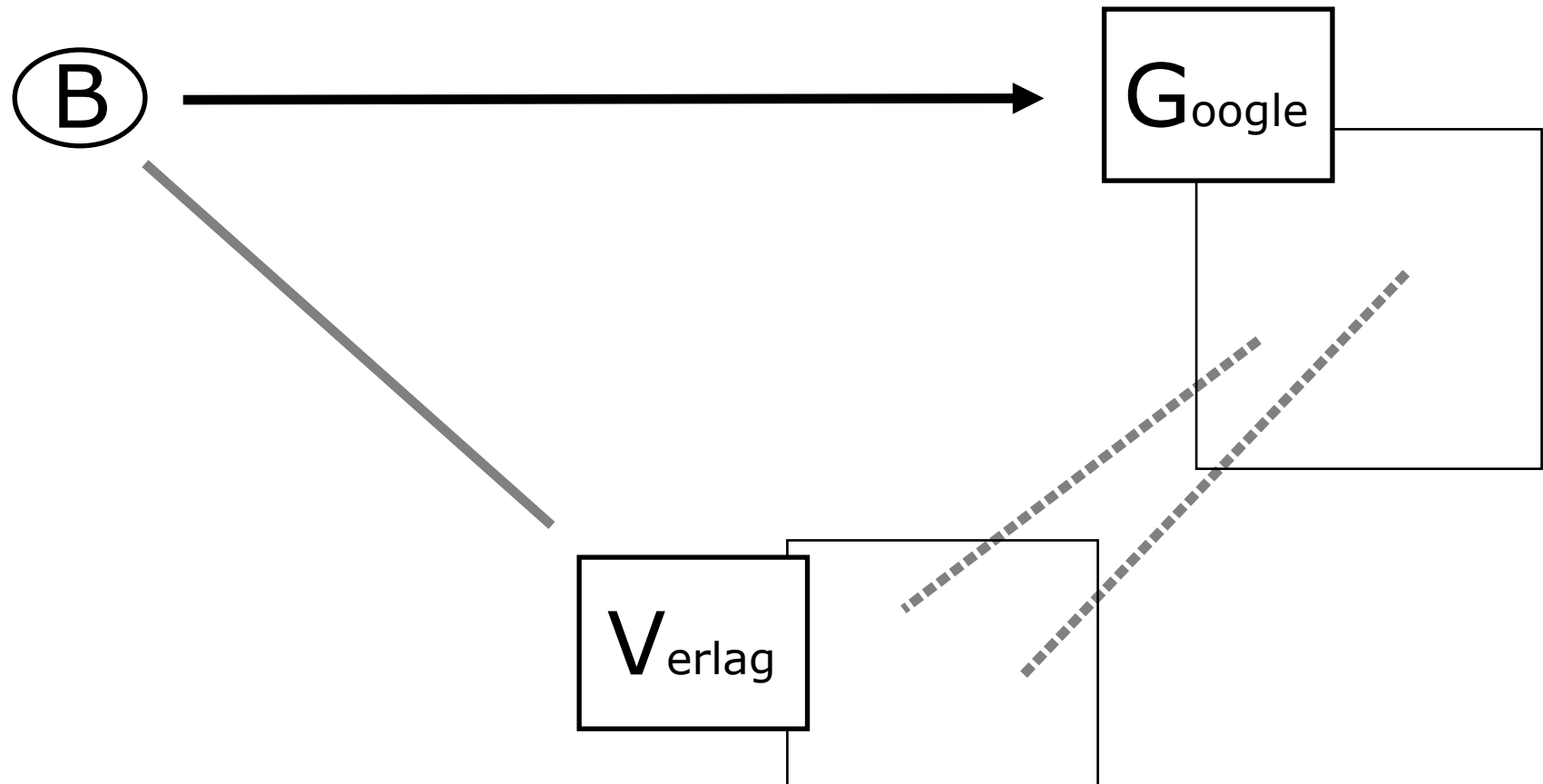
Bilder-Nutzung

Presse-LSR

Honorarregeln

Verwaiste / Vergriffene Werke

Fall 2 - Vorschaubilder



Fall 2 - Vorschaubilder

1. Schutzgegenstand: Werk

- ⊕ zumindest Lichtbild, § 72 UrhG

2. Eingriff: Rechtsverletzung

- Nutzung durch öffentl. Zugänglichmachung
- ohne Rechteeinräumung?
- ⊕ keine direkte Absprache F und G

3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

- keine UrhR-Schranken, §§ 44a ff ⊕
- keine Einwilligung durch Dritte
- ⊖ Zustimmung eines Dritten zur Nutzung als Vorschaubild

⇒ **kein Anspruch**

BGH zur Erteilung einer Einwilligung zur Anzeige eines Vorschaubildes:

„Mit dem Einstellen von Abbildungen der Fotografie ins Internet haben diese Dritten durch schlüssiges Verhalten gegenüber den Betreibern von Suchmaschinen ihre schlichte Einwilligung zur Anzeige von Vorschaubildern in Ergebnislisten von Bildersuchmaschinen erklärt.“

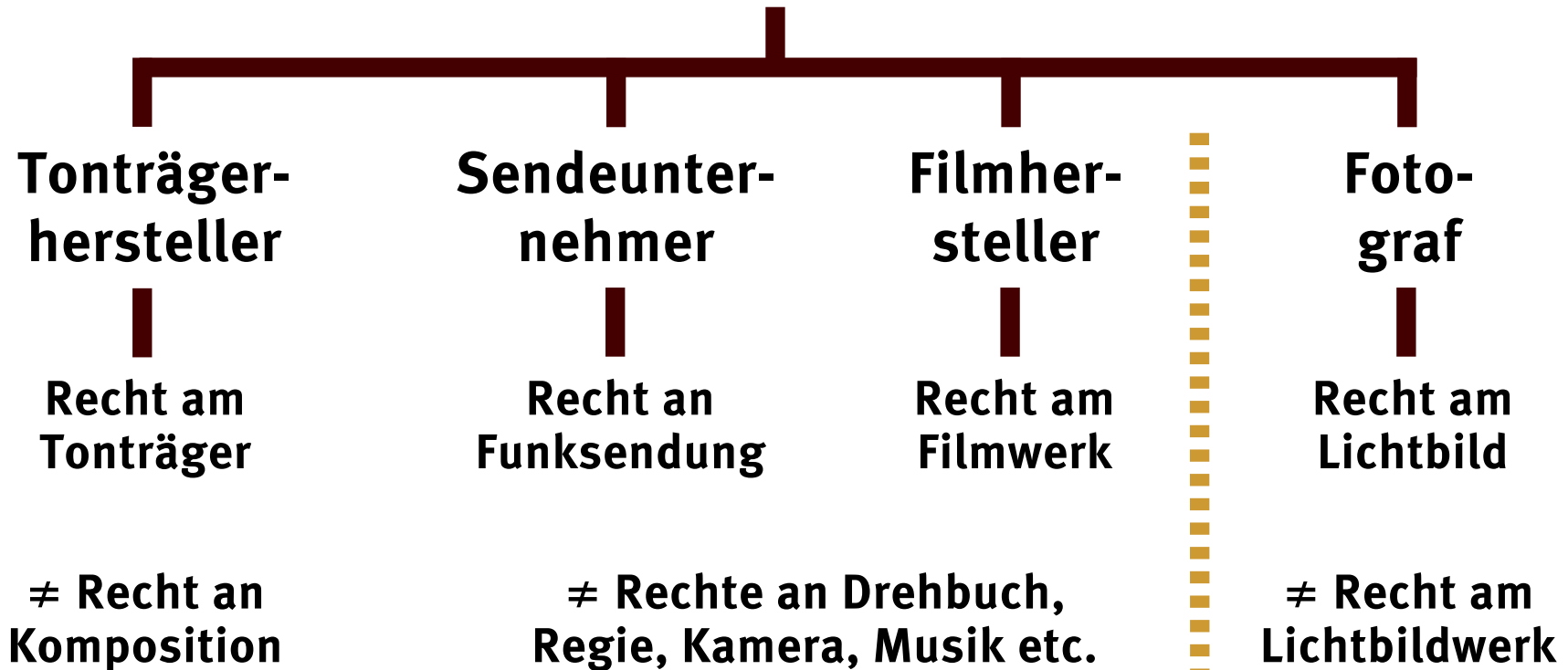
Fall 2 - Vorschaubilder Bedeutungen des Urteils

- 1. Größe der Vorschaubilder als Kriterium?**
Neue Klage gegen Google
- 2. Parallelität zum Presse-LeistungsschutzR**
Klickraten als Internetwährung
- 3. TMG: Überprüfbarkeit / Suchfilter möglich?**
zB. "Alone in the Dark" als Textsuche
- 4. Löschen der Meta-Daten**
vor allem Urheber-Angaben, § 13 UrhG

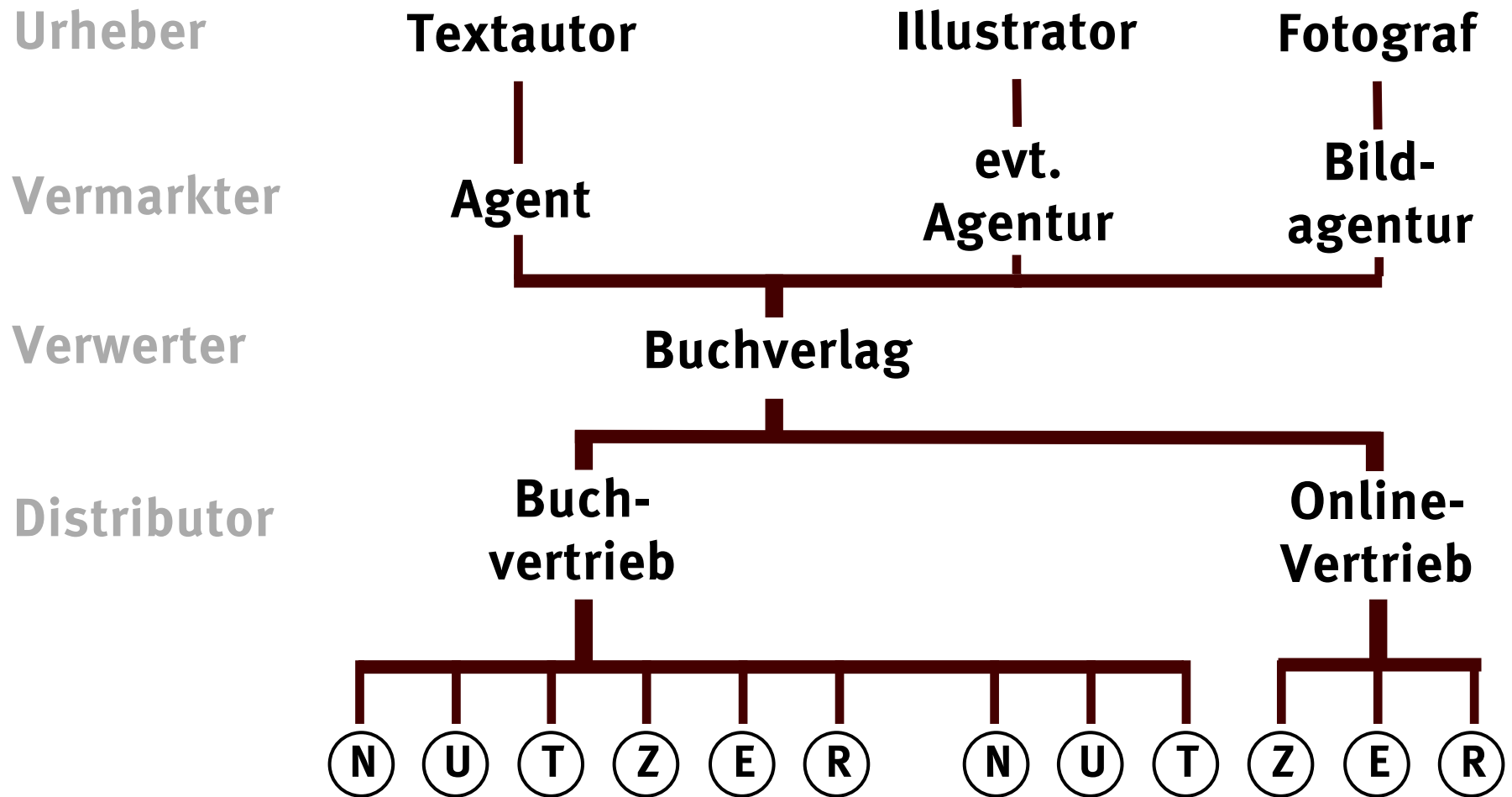
Leistungsschutzrecht Presseverlage

Exkurs Leitungsschutzrecht (LSR)

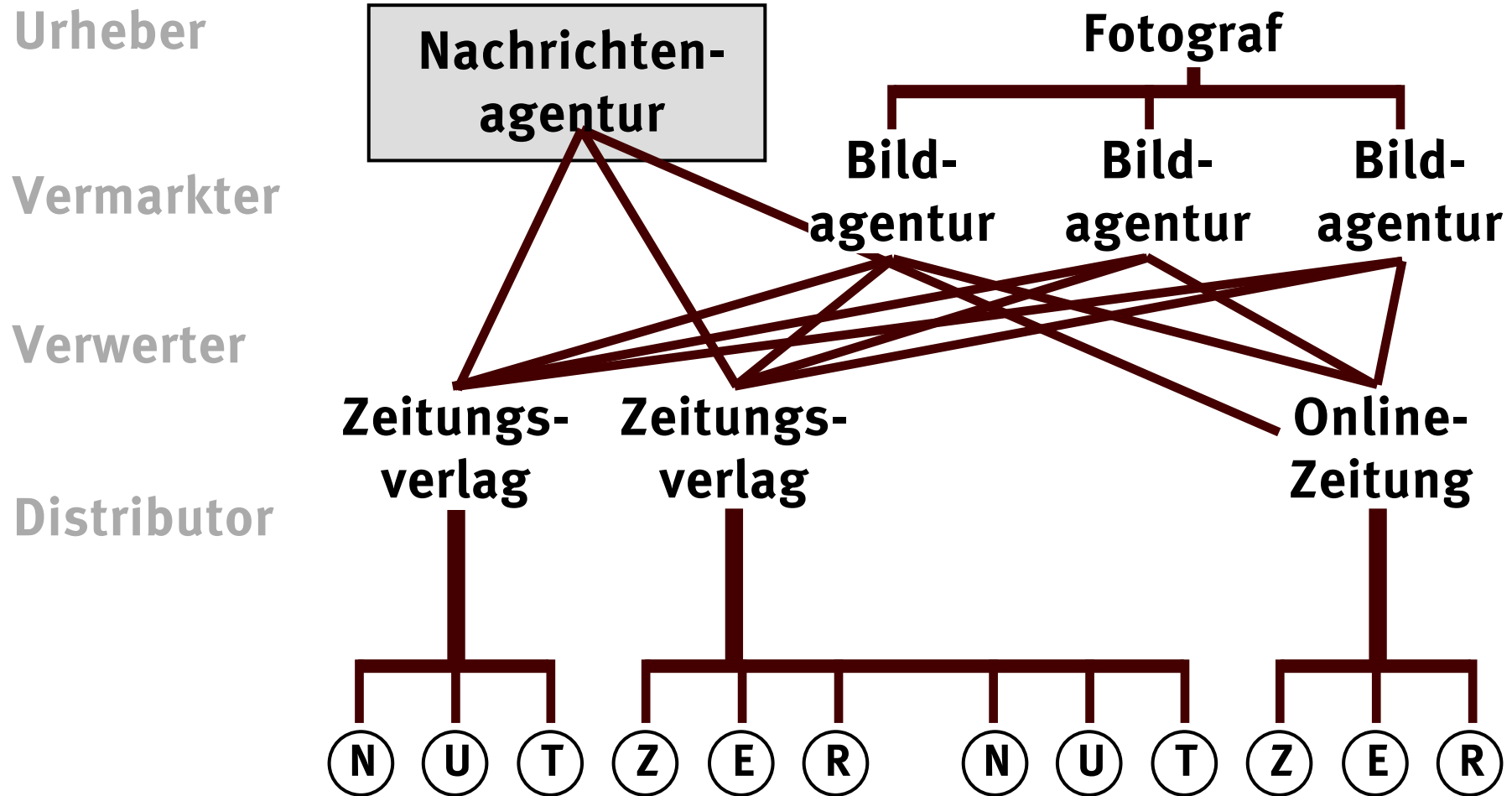
Typische Fälle



LSR: Verwertungskette / Buch



LSR: Verwertungskette / Zeitung



Presse-LSR / Schutzgegenstand

- **"Hersteller eines Presserzeugnisses", § 87f Abs. 1 UrhG**
- **"Ein Presserzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, ...", § 87f Abs. 2 S. 1 UrhG**

Anspruchsgegner - § 87g Abs. 3, 4

"(3) Das Recht des Presseverlegers kann nicht zum Nachteil eines Urhebers oder eines Leistungsberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend"

Fragen zum Presse-LSR

- Sind Bilder Teile eines Presserzeugnisses?
- Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Zusammenhang zum Presseerzeugnis - Publikationskontext?
- Kann sich Nutzer des Artikels auf das LSR berufen ("Zulässig ist..." als gesetzliche Schranke)?
- Wer fällt alles unter den Begriff "gewerbliche Anbieter von Diensten" iSd. § 87 Abs. 4 S. 1 UrhG?

Honorarregelungen im Zeitungsbereich

Fall 3 - Honorarbedingungen Freie Fotografen

BGH Urt. v. 31.05.2012 - I ZR 140 / 10 - ZUM 2012, 477 ff.

Fotograf F stellt vornehmlich Fotos für Zeitungs- und Zeitschriftenverlage her. Er beschwert sich bitterlich über die Verlage, die trotz sinkender Honorare mehr Rechte haben wollen. Er fragt, ob folgende AGB-Klauseln des ASP-Verlages wirksam sind.

Foto als Werk

Bilder-Nutzung

Presse-LSR

Honorarregeln

Verwaiste / Vergriffene Werke

Honorarregelungen (Text/Bild) für freie Journalistinnen und Journalisten an Zeitungen Axel Springer AG

"I. Eingeräumte Nutzungsrechte

1. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, hat der Verlag das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen, und zwar insbesondere in Printmedien, Tele- und Mediendiensten, Internet, Film, Rundfunk, Video, in und aus Datenbanken, Telekommunikations-, Mobilfunk-, Breitband- und Daten-netzen sowie auf und von Datenträgern, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- oder Speichertechniken. Das Nutzungsrecht erstreckt sich insbesondere auch auf das Recht an Lichtbildern sowie auf die Befugnis zum Vervielfältigen, Verbreiten, Vermieten, Verleihen, Archivieren, Bearbeiten, Senden, Übersetzen, zur öffentlichen Zugängigmachung, Nutzung in elektronischen Pressespiegeln, Wiedergeben von Funksendungen und Verfilmen, ungeachtet der Verwertungszwecke (auch werbliche und gewerbliche Nutzung etc.)."

⇒ **Nutzungsrechteklausel verstößt nicht gegen AGB-Recht:**

- § 31 Abs. 5 UrhG nur Auslegungsregel, kein Leitbildcharakter
- Rechtheumfang als Hauptleistungspflicht nicht Gegenstand der Inhaltskontrolle

Honorarregelungen (Text/Bild) für freie Journalistinnen und Journalisten an Zeitungen Axel Springer AG

II. Grundsätze der Vergütung und Zusammenarbeit

1. Angemessene Vergütung

Soweit nichts anderes vereinbart oder zwingend durch Gesetz oder Tarif vorge-schrieben ist, vergütet der Verlag die auftragsgemäß abgelieferten oder zur Veröf-fentlichung angenommenen Beiträge nach folgenden Grundsätzen. In den Honora-ren ist ein angemessener Anteil für die Einräumung der Nutzungsrechte und -be-fugnisse gemäß Ziffer I enthalten.

2. Einfache Nutzung

a) In jedem Fall ist mit dem Honorar die erstmalige Veröffentlichung in der Publika-tion, für die der Beitrag geliefert worden ist, und / oder in kooperierenden Titeln und Unternehmen (im Folgenden: Publikation / Kooperationen genannt) sowie in allen, auch wiederholten, digitalen Nutzungen (E-Paper, Onlineauftritte etc.) dieser Publikationen / Kooperationen vergütet nebst der erforderlichen Bearbeitung. Abge-golten ist ferner die auch interaktive Nutzung in elektronischen Pressespiegeln (Presse-Monitor Deutschland), Archiven, elektronischen Archiven zu Zwecken des Verlages, verbundener Unternehmen, kooperierender Verlage oder zum persönli-chen Gebrauch Dritter sowie die Hostnutzung von Texten.

Honorarregelungen (Text/Bild) für freie Journalistinnen und Journalisten an Zeitungen Axel Springer AG

Argument des Verstoßes gegen das Transparenzgebot: Nach den Honorarregelungen ist völlig unklar, ob der Journalist für weitergehende Nutzungen eine gesonderte Vergütung erhalten soll oder nicht. Der BGH sieht den Verstoß gegen diesen Grundsatz, weil einzelne in einer Klausel aufgeführte Nutzungen "in jedem Fall" abgegolten seien sollten.

Auswirkungen auf direkte Zahlungsansprüche?

Fall 3 - Honorarbedingungen Freie Fotografen

BGH Urt. v. 31.05.2012 - I ZR 140 / 10 - ZUM 2012, 477 ff.

Fotograf F stellt vornehmlich Fotos für Zeitungs- und Zeitschriftenverlage her. Er beschwert sich bitterlich über die Verlage, die trotz sinkender Honorare mehr Rechte haben wollen. Er fragt, ob folgende AGB-Klauseln des ASP-Verlages wirksam sind.

Variante: F will sich nicht mehr auf die Gewerkschaften verlassen und selber klagen.

Foto als Werk

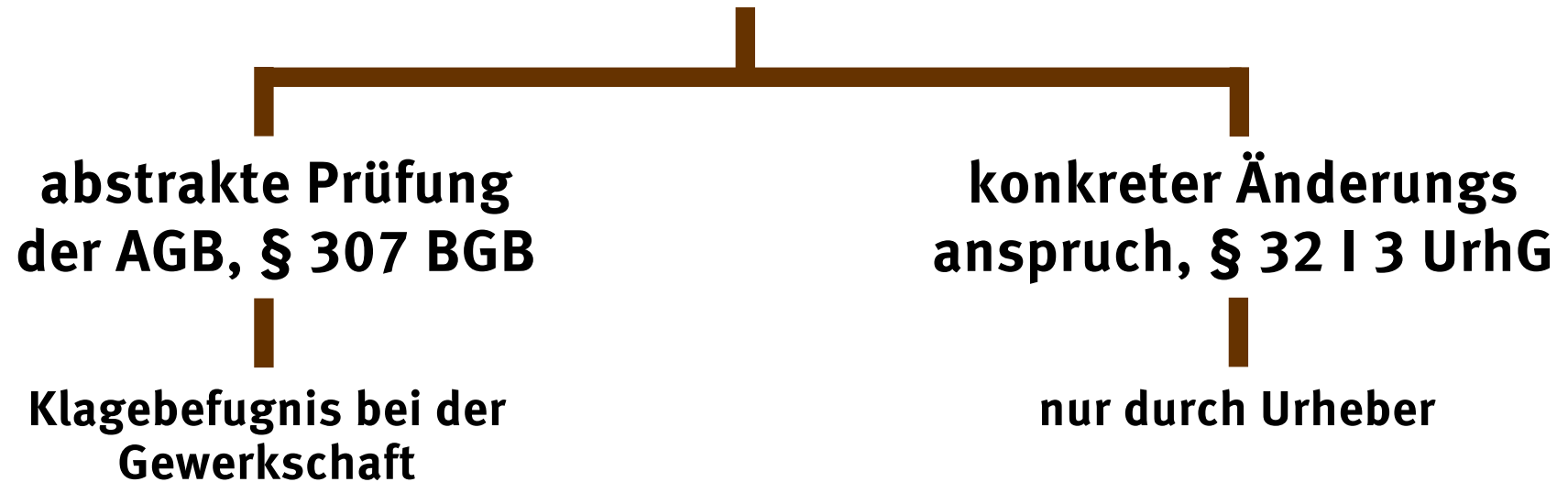
Bilder-Nutzung

Presse-LSR

Honorarregeln

Verwaiste / Vergriffene Werke

Durchsetzung der angemessenen Vergütung



§ 32 Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

§ 32 Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

Höhe der Vergütung

- Abänderungsanspruch -

Vergütung bestimmt & angemessen

Vertrag wie gehabt

Vergütung unbestimmt

angemessene Vergütung gilt als vereinbart, § 32 I 2 UrhG

Vergütung bestimmt aber nicht angemessen

Abänderung des Vertrages

Bestimmung der angemessenen Vergütung

- falls Tarif - zwingend nach Tarif
- falls Vergütungsregel - zwingend nach VergR
- weder Tarif noch VergR - Gericht bestimmt

Ansonsten: Abänderung bei auffälligem Missverhältnis, § 32a UrhG

Vergütungsregeln Vergleichsbeispiel

Foto als Werk

Bilder-Nutzung

Presse-LSR

Honorarregeln

Verwaiste / Vergriffene Werke

	MFM	Vergütungsregeln	
		Erstdruck	Zweitdruck
Auflage bis 25.000 / 4spaltig	50,00 €	32,00 €	24,00 €
Auflage bis 25.000 / 2spaltig	45,00 €	27,00 €	20,00 €

Bestimmung der angemessenen Vergütung, § 32 UrhG

- **tarifvertragliche Bestimmung, § 32 IV UrhG**
- **gemeinsame Vergütungsregeln, § 32 II iVm § 36 UrhG**
Vereinbarung zwischen Urheber- und Verwerterverbänden
- **Bestimmung durch Gericht im Einzelfall, § 32 II 2 UrhG**

Fall 3 - Honorarbedingungen Freie Fotografen

BGH Urt. v. 31.05.2012 - I ZR 140 / 10 - ZUM 2012, 477 ff.

Fotograf F stellt vornehmlich Fotos für Zeitungs- und Zeitschriftenverlage her. Er beschwert sich bitterlich über die Verlage, die trotz sinkender Honorare mehr Rechte haben wollen. Er fragt, ob folgende AGB-Klauseln des ASP-Verlages wirksam sind.

Variante: F will sich nicht mehr auf die Gewerkschaften verlassen und selber klagen.

Variante: F vertreibt seine Fotos über die Bildagentur B. Muss diese sich an den durch die Gewerkschaften verhandelten Vergütungsregeln orientieren?

Foto als Werk

Bilder-Nutzung

Presse-LSR

Honorarregeln

Verwaiste / Vergriffene Werke

Bindungswirkung



maßgebend, ob Lizenzierung im Namen des Fotografen oder im eigenen Namen?

Anwendungsgebiet

"... für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten ..."

- **Welcher Fotograf arbeitet ausschließlich für Zeitungsverlage?**
- **Gibt es einen Unterschied, wenn Fotograf direkt oder über Bildagentur vertreibt?**
- **Anwendung für Archivbilder?**

aus dem Einigungsvorschlag

" ... Hier gibt es allerdings deutliche Unterschiede sowohl in der Anbieter- als auch in der Abnehmerseite. So spiegeln die MFM-Sätze vornehmlich die von Bildagenturen gegenüber ihren Abnehmern erzielten Einzelvergütungen wieder; diese sind demnach nicht identisch mit den dem Bildurheber von der Agentur bezahlten Honoraren. Die MFM-Honorare enthalten deshalb zwangsläufig auch andere Preisfaktoren wie z.B. Infrastruktur- oder Organisationskosten. Auch beziehen sich die MFM-Honorare in der Praxis häufig auf schon existierende Archivbilder, während die Bildjournalisten den Tageszeitungen vorwiegend Auftragsbilder liefern. Es gibt also deutliche Strukturunterschiede zwischen den MFM-Honoraren und den vom Zeitungsverlag direkt an den Bildurheber bezahlten Honoraren. All dies war bei Feststellung der angemessenen Honorare, d.h. bei Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln zu berücksichtigen."

aus dem Einigungsvorschlag

" ... Hier gibt es allerdings deutliche Unterschiede sowohl in der Anbieter- als auch in der Abnehmerseite. So spiegeln die MFM-Sätze vornehmlich die von Bildagenturen gegenüber ihren Abnehmern erzielten Einzelvergütungen wieder; diese sind demnach nicht identisch mit den dem Bildurheber von der Agentur bezahlten Honoraren. Die MFM-Honorare enthalten deshalb zwangsläufig auch andere Preisfaktoren wie z.B. Infrastruktur- oder Organisationskosten. Auch beziehen sich die MFM-Honorare in der Praxis häufig auf schon existierende Archivbilder, während die Bildjournalisten den Tageszeitungen vorwiegend Auftragsbilder liefern. Es gibt also deutliche Strukturunterschiede zwischen den MFM-Honoraren und den vom Zeitungsverlag direkt an den Bildurheber bezahlten Honoraren. All dies war bei Feststellung der angemessenen Honorare, d.h. bei Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln zu berücksichtigen."

Foto als Werk

Bilder-Nutzung

Presse-LSR

Honorarregeln

Verwaiste / Vergriffene Werke

§ 9 der Vergütungsvereinbarung

- **Beschränkung auf Redaktionsgemeinschaft, Mantellieferung, Nr. 2**
- **Beschränkung auf die aktuelle elektronische Ausgabe, Nr. 3**
- **Archivierung nur für interne Zwecke, Nr. 4**

Vergütungsregeln / Fragen

Foto als Werk

Bilder-Nutzung

Presse-LSR

Honorarregeln

Verwaiste / Vergriffene Werke

- **Wie haben die Vertragsparteien durchschnittlich zu erwartende Verkaufszahlen bei den Verhandlungen berücksichtigt?**
- **Wollen die Gewerkschaften bzw. die Fotografen gegen Bildagenturen vorgehen?**
- **Inwieweit fallen Archivbilder unter die Vergütungsregeln?**

Verwaiste / Vergriffene Werke

Fall 4 - Vergriffene Werke

Frei nach Gesetzesentwurf vom 08.05.2013 - DrS 17/13423

Bildagentur B findet bei der Bildsuche diverse Fotos in online gestellten Büchern. Vor allem hat das staatliche Archiv A einen große Anzahl von Büchern, die vor 1966 erstmalig erschienen waren, digitalisiert und online gestellt. B will von A seine Vergütungsanspruch auf der Grundlage der MFM berechnen. Mit Erfolg?

Foto als Werk

Bilder-Nutzung

Presse-LSR

Honorarregeln

Verwaiste / Vergriffene Werke

Fall 4 - Vergriffene Werke

1. Schutzgegenstand: Werk

⊕ zumindest Lichtbild, § 72 UrhG

2. Eingriff: Rechtsverletzung

- Nutzung durch öffentl. Zugänglichmachung
- ohne Rechteeinräumung?
 - keine Rechteeinräumung durch B ⊕
 - keine Rechteeinräumung durch VG?

Foto als Werk

Bilder-Nutzung

Presse-LSR

Honorarregeln

Verwaiste / Vergriffene Werke

Welche Werke

"Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften" - § 61 II Ziff. 1 UrhG / RegE

"es sich um vergriffene Werke handelt, die vor dem 1. Januar 1966 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden" - § 13d I Ziff. 3 WahrnG / RegE

Werke im Bestand von ...

"... aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, wenn ..." - § 61 II UrhG / RegE

"... von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen befinden" - § 13d I Ziff. 2 WahrnG / RegE

2 / 2

Fotos als verwaiste Werke

Fotos in vergriffenen Werken

gewerbliche Nutzung?

nein, nur im Rahmen der gemeinwohlorientierten Aufgaben - § 61 V 1 UrhG / RegE

nein, "...nicht gewerblichen Zwecken dient" - § 13d WahrnG / RegE

Nutzungsart

Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung - § 61 V 1 UrhG / RegE

Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung - § 13d I Ziff. 3 WahrnG / RegE

Nutzung durch ...

die in Absatz 2 genannten Institutionen

wohl durch jeden - ???

Zahlung für die Nutzung

wohl nein - ???

ja, Zahlung an VG - Wahrnehmungsvermutung - § 13d I WahrnG / RegE

Beendigung

ja,

unklar, zwar Widerspruchsmöglichkeit, aber Außenseiterregel - § 13d I Ziff. 5, II WahrnG

§ 13d WahrnG / RegE - Vergriffene Werke

(1) Es wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft, die Rechte der Vervielfältigung (§ 16 des Urheberrechtsgesetzes) und der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a des Urheberrechtsgesetzes) an vergriffenen Werken wahrnimmt, berechtigt ist, für ihren Tätigkeitsbereich Dritten diese Rechte auch an Werken derjenigen Rechtsinhaber einzuräumen, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, wenn

1. ...

5. die Rechtsinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Eintragung gegenüber dem Register ihren Widerspruch gegen die beabsichtigte Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft erklärt haben.

...

(3) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für Rechtsinhaber erhält, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber freizustellen.

Aus der Gesetzesbegründung: "Der Widerspruch kann gegenüber der Verwertungsgesellschaft oder dem Deutschen Patent und Markenamt erfolgen. Der Rechtsinhaber kann auch zu einem späteren Zeitpunkt der Wahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaft widersprechen. Ab dem Widerspruch entfällt die Berechtigung der Verwertungsgesellschaft zur Lizenzierung des Werkes."

Vergriffene Werke / Fragen

- **eingebettete Bilder erfasst?**
vergriffene Werke ... in Büchern etc.
- **Beendigung der Wahrnehmungsvermutung**
 - insbesondere Schwärzung einzelner Bilder
 - insbesondere nach der Widerspruchsfrist
- **nicht gewerbliche Nutzungen**
- **Nutzung durch Dritte**
- **Höhe der Beteiligung**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Alexander Koch - # 0049 / 30 / 324 99 17
koch@bvpa.org